

176, 245; ferner auch mit den §§166 und 173. § 165 ist nicht anzuwenden (Spezialität), wenn der Vertrauensmißbrauch ein Verbrechen des 2. Kapitels des Besonderen Teils ist (insbes. bei §§ 99, 103, 104).

Zur **zeitlichen Geltung** des § 165 i. d. F. vom 12. 1. 1968 und der seit dem 1. 4. 1975 gültigen Fassung sowie des § 161 a vgl. OGNJ 1968/22, S. 700, OGNJ 1969/2, S. 55, OGNJ 1975/16, S. 490, OGNJ 1975/17, S. 520.

### Wirtschaftsschädigung § 166

**(1) Wer Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

**(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.**

**(3) Der Versuch ist strafbar.**

1. Wirtschaftsschädigungen sind sowohl vorsätzliche Handlungen (§ 166) als auch bestimmte Formen fahrlässigen Handelns (§§ 167, 168).

§ 166 begrenzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für **vorsätzliche** Verursachung wirtschaftlicher Schäden auf die Fälle des ungerechtfertigten Entzugs „ von Produktionsmitteln. Im Unterschied zu §§ 163, 164 erfaßt dieser Tatbestand Handlungen, die nicht direkt das sozialistische Eigentum durch Zerstören, Vernichten, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen — also durch unmittelbare Substanzschädigung — beeinträchtigen, sondern ökonomische Verluste verursachen (OG-Urteil vom 22. 7. 1976/2 b OSK 16/76). Diese können sowohl durch vorzeitiges unzulässiges Stilllegen oder Aussondern von Maschinen, Aggregaten oder Anlagen als auch durch vorsätzliches Nichtauslasten oder Nichteinsetzen materieller Produktionsfonds eintreten. Eine gerechtfertigte Aussonderung von Produktionsmitteln, z. B. aus ökonomischen oder wissenschaftlich-technischen Gründen, ist strafrechtlich nicht relevant.

2. **Produktionsmittel (Abs. 1)** sind alle zur Produktion materieller Güter oder produktiver Leistungen verwandten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände. Dazu gehören insbesondere Maschinen, maschinelle Anlagen, Apparate, Werkzeuge, Vorrichtungen ; BMSR-Technik, Elektronenrechner, die zur Lösung von Aufgaben im Wirtschaftsbereich eingesetzt sind, Container, Tankanlagen usw.; Transport- und Kommunikationsmittel, wie Rohrleitungen, Energieübertragungssysteme, Nachrichtennetze; Werkgebäude (Arbeitsmittel); Naturrohstoffe wie Kohle, Erze, Erdgas- und -öl usw.; Rohstoffe oder Rohmaterialien, auf die schon durch Arbeit eingewirkt wurde ; Halbfabrikate (Arbeitsgegenstände). Produktionsmittel im Bereich des Transports sind z. B. alle technisch-ausrüstungsmaßige Voraussetzungen für den Transportprozeß, wie Schienenfahrzeuge, bauliche Anlagen, Geräte, Maschinen sowie die zu befördernden Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände.

Materialien, die zur Herstellung von planmäßigen Bauvorhaben im Betrieb notwen-